



Fernstraßen-Bundesamt, Am Propsthof 51, 53121 Bonn
zur Veröffentlichung im Internet

Am Propsthof 51
53121 Bonn
Tel.: 0341 49611-0
Referat P4
RefP4@fba.bund.de
www.fba.bund.de

**Feststellung über das Nichtbestehen der Pflicht zur
Umweltverträglichkeitsprüfung bei vorprüfungspflichtigen
Änderungsvorhaben gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 und 4 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Vorhaben: **6-streifiger Ausbau der BAB 1 über dem Dortmund-Ems-Kanal
(DEK-Brücke) und der Anschlussstelle (AS) Lengerich (o)
2. Änderung zum Planfeststellungsbeschluss (PFB) der
Bezirksregierung Münster vom 19.12.2016, Az. 25.04.01.01-1/12
hier: Verbreiterung Brückenbauwerk „Saerbecker Damm / K 2“**

Bezug: Antrag vom 24.07.2026
Geschäftszeichen: P4/02-01-04-01#00162#0004

Bonn, 01.10.2026
Seite 1 von 3

Bekanntgabe gemäß § 5 UVPG

Für das o. g. Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Begründung

Diese Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 und 4 i. V. m. § 7 Abs. 1, Abs. 5, Anlage 1 und 3 UVPG. Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da es keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.



Seite 2 von 3

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. b) UVPG, das der allgemeinen Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2, Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. § 7 UVPG unterliegt, da es die Änderung einer Bundesautobahn zum Gegenstand hat.

Die Autobahn GmbH des Bundes, vertreten durch die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH (Trägerin des Vorhabens; im Folgenden: DEGES) beabsichtigt im Wesentlichen die Verbreiterung des Ersatzneubaus des Brückenbauwerks „Saerbecker Damm / K 2“ (Ü-Bauwerk) über die BAB 1 um 50 cm. Der vorgesehene Ersatzneubau wurde im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses vom 19.12.2016, Az. 25.04.01.01-1/12, der Bezirksregierung Münster für das Vorhaben „6-streifiger Ausbau der Bundesautobahn (BAB) 1 über den Dortmund-Ems-Kanal (DEK-Brücke) und der Anschlussstelle (AS) Lengerich (o)“ genehmigt.

Für dieses Vorhaben hat die DEGES eine Planänderung nach § 17d des Bundesfernstraßengesetzes i. V. m. § 76 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes beim Fernstraßen-Bundesamt, Referat P4 in Bonn, beantragt. Dieser Antrag samt Unterlagen wurde am 24.07.2026 über das Antrags- und Beteiligungsportal für Verkehr und Offshore-Vorhaben (OZG-Portal) seitens der DEGES beim Fernstraßen-Bundesamt elektronisch eingereicht. Eine Nachreichung von Unterlagen erfolgte am 14.08.2026 über dasselbe Portal. Die Papierform des Antrags samt Unterlagen ging am 17.09.2026 ebendort ein. Gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 UVPG wurde von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens durch das Fernstraßen-Bundesamt geprüft, ob für die vorliegende Planänderung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht.

Die wesentlichen Gründe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVPG für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

Zusätzlich erheblich nachteilige oder andere erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG sind durch das geplante Änderungsvorhaben in ihrer Gesamtheit auszuschließen. Die Verbreiterung des Ersatzneubaus um 50 cm hat keine weitere Inanspruchnahme von Flächen zur Folge, da sich die Verbreiterung oberhalb der in der Baulast des Bundes verlaufenden BAB 1 befindet. Der Einwirkbereich des künftigen Brückenbauwerks bleibt somit auf den bestehenden Einwirkbereich beschränkt. Auch wird es hinsichtlich der bereits planfestgestellten Gesamtbauzeit keine Veränderungen geben. Zur Andienung der Baustelle werden keine anderen oder zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen als jene, die für die planfestgestellte Sanierung bereits vorgesehen sind. Auch kommt es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Boden, Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter. Ebenfalls nicht erheblich sind die Auswirkungen auf den Menschen (insbesondere durch Baulärm) wegen ihres nach wie vor rein



Seite 3 von 3

temporären Charakters. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt können offensichtlich ebenfalls ausgeschlossen werden. Nach Umsetzung der Baumaßnahme verbleiben somit keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter. Eine besondere Schwere und Komplexität der Auswirkungen nach Anlage 3 Nr. 3.3 zum UVPG, welche eine UVP auslösen könnte, ist somit durch das geplante Änderungsvorhaben nicht gegeben, eine vertiefte Betrachtung der Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen ist daher nicht angezeigt.

Ein Zusammenwirken der vorhabenbezogenen Auswirkungen mit Auswirkungen dieser oder anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben – bspw. dem Ausbau der BAB 1 – ist für die Verbreiterung des Ersatzneubaus nicht zu besorgen. Grenzüberschreitende Auswirkungen sind aufgrund der großen Entfernung zu den nächsten Staatsgrenzen sicher auszuschließen. Mögliche erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurden anhand der Kriterien der Nr. 1 und 2 der Anlage 3 zum UVPG beurteilt, wobei insbesondere den Gesichtspunkten aus Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG Rechnung getragen wurde.

Hinweise

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Sie wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Fernstraßen-Bundesamtes sowie im UVP-Portal des Bundes.

Die dieser Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen sind unter den Voraussetzungen der Bestimmungen des Bundes über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich. Sie können beim Fernstraßen-Bundesamt, Am Propsthof 51, 53121 Bonn, nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Im Auftrag

Hagenberg

Diese Bekanntgabe wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.